

Beschlussvorlage	6169/2020	AWB Herr Stoll
Kalkulation der Gebühren für die Fäkalschlammabfuhr und die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die aktualisierten Gebühren für Sammelfahrten auf Basis der Kalkulation des Jahres 2015 für die Fäkalschlammabfuhr und die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben zur Kenntnis und beschließt die Aufnahme der neuen, aktualisierten Gebühren in die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Mayen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werkausschuss AWB</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß der Entgeltsatzung der Stadt Mayen vom 01.05.2019 wird eine Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben erhoben.

In der Stadt Mayen ist es aufgrund der örtlichen Lage nicht möglich, alle Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, leitungsgebunden zu entsorgen. Entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz, der Allgemeinen Entwässerungssatzung sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Mayen werden noch Kleinkläranlagen nach DIN 4261, bei denen Fäkalschlamm anfällt, sowie geschlossene Gruben betrieben.

Die Entsorgung des Fäkalschlammes sowie des Abwassers aus den geschlossenen Gruben wird von der Stadt Mayen als Träger der Abwasserbeseitigung wahrgenommen.

Die hierfür entstehenden Aufwendungen für den Transport, die Reinigung der Abwässer in der Kläranlage sowie die Verwaltungstätigkeit können aufgrund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz als Benutzungsgebühren erhoben werden. Aufgrund der Vorgaben des § 7 KAG sind die Benutzungsgebühren zu berechnen.

Für die Dauer der Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 erfolgte Ende 2019 u.a. die Ausschreibung des Loses zur Entleerung der Kleinkläranlagen und Gruben. Die Konditionen für Sammelfahrten haben sich um 1,00 € (netto) verteuert.

Da die bestehenden Gebührensätze insofern nicht mehr voll kostendeckend sind, sollten diese um die Erhöhung der Abfuhrkosten in gleicher Höhe brutto angepasst werden. Zuletzt erfolgte eine umfassende Anpassung im Jahr 2016 auf Basis einer extern erstellten Kalkulation aus dem Jahr 2015 (Vorlage 4204/2015).

Ohne eine Anpassung der Haushaltssatzung kann die Verteuerung nicht an den/die Verursacher ordnungsgemäß weiterberechnet werden.

Lt. aktueller Haushaltssatzung der Stadt Mayen sind für das Jahr 2020 u.a. folgende Gebühren festgesetzt:

Entgelt für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von	
a) Fäkalschlamm je m ³	66,40 € bei Sammelfahrt 81,90 € bei Einzelfahrt
b) Abwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	36,40 € bei Sammelfahrt 51,80 € bei Einzelfahrt

Die Ergebnisse aus der vorgenannten Kalkulation der Kommunalberatung RLP GmbH, die als Anlage nochmals beigefügt ist, sollten somit um den Anteil der gestiegenen Abfuhrkosten bei der Sammelfahrt aktualisiert werden:

Von 26,18 € auf 27,37 € (jeweils brutto mit 19 % USt.).

Folgende Gebühren resultieren – auf volle zehn Cent gerundet – aus der vorzunehmenden Anpassung mit/ab der Haushaltssatzung 2021:

Entgelt für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von	
a) Fäkalschlamm je m ³	67,60 € bei Sammelfahrt 81,90 € bei Einzelfahrt
b) Abwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	37,60 € bei Sammelfahrt 51,80 € bei Einzelfahrt

Die sonstigen Kalkulationsbestandteile bleiben unberührt.

Es wird vorgeschlagen, die Aktualisierung der Gebühren in der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Mayen festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne die Gebührenerhebung bzw. die Aktualisierung der Gebühren aufgrund der beschriebenen Verteuerung ist mit Mindereinnahmen i. H. v. ca. 300 €/Jahr zu rechnen. Die Gebührenerhebung soll Mehrkosten verursachungsgerecht ausgleichen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 - Kalkulation der Gebühren für die Fäkalschlammabfuhr und die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben der Stadt Mayen aus dem Jahr 2015